

RS OGH 1960/4/22 2Ob139/60, 2Ob426/70

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.04.1960

Norm

ABGB §154 C

Rechtssatz

- 1.) Die Unterhaltsverpflichtung der Kinder tritt nicht erst dann ein, wenn die Eltern in Dürftigkeit verfallen, sondern schon dann, wenn dies auch nur bei einem Elternteil der Fall ist.
- 2.) Die Eltern sind in Dürftigkeit verfallen, wenn sie sich den anständigen Unterhalt aus eigener Kraft nicht zu verschaffen vermögen.
- 3.) Die Dürftigkeit eines Elternteiles setzt voraus, daß die Deckung des anständigen Unterhaltes durch den vorleistungspflichtigen Gatten nicht möglich ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 139/60

Entscheidungstext OGH 22.04.1960 2 Ob 139/60

Veröff: ZVR 1960/264 S 180

- 2 Ob 426/70

Entscheidungstext OGH 18.03.1971 2 Ob 426/70

nur: Die Eltern sind in Dürftigkeit verfallen, wenn sie sich den anständigen Unterhalt aus eigener Kraft nicht zu verschaffen vermögen. (T1) nur: Die Dürftigkeit eines Elternteiles setzt voraus, daß die Deckung des anständigen Unterhaltes durch den vorleistungspflichtigen Gatten nicht möglich ist. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0048103

Dokumentnummer

JJR_19600422_OGH0002_0020OB00139_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>